



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2019
der
**Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus
der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus**

1090 Wien
Währinger Gürtel 18-20

Wien, 14. Mai 2020

201077
SAR/IVH

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-1-537 37-0
Telefax: +43-1-537 37-53
HG Wien, FN 96046w
bdo.at

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
--------------------	-------

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Übereinstimmung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit den Bestimmungen des Statuts	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4
Bericht zum Jahresabschluss	4
Bericht zum Lagebericht	6

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
---------------------	---------

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	
Bilanz zum 31. Dezember 2019	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2019	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	V
--------------------------------	---

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Generaldirektion der
Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus
der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

**Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus
der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "TU AKH" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ (im Folgenden auf kurz „KAV“ genannt) schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ und ihrer Teilunternehmung ab.

Der KAV ist im Sinn des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ (Verordnung des Wiener Gemeinderates idgF) eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Statuts idgF umfasst der KAV:

- ▶ die Wiener Städtischen Krankenhäuser
- ▶ die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- ▶ die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung,
- ▶ sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 22 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ aufgestellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die Bestimmungen des Statuts beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsbüchlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immenant ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Prüfung des nach kameralen Grundsätzen erstellten Rechnungsabschlusses war nicht Gegenstand des Auftrags. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Geburungsprüfung vorgenommen.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November 2019 (Vorprüfung) sowie von Februar bis Mai 2020 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Christoph Achzet, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

2. AUFGLEIDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB analog zur Anwendung.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR ÜBEREINSTIMMUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS MIT DEN BESTIMMUNGEN DES STATUTS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Statuts und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teiltbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Generaldirektion im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die Mitglieder der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ sowie der Direktion der TU AKH erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den statutarischen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Die Umsatzsteuerverrechnung obliegt nicht der TU AKH selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich von der MA 6 durchgeführt. Demzufolge konnte keine detaillierte Prüfung der Umsatzsteuerverrechnung (einschließlich der Einsichtnahme in Drittbestätigungen des Finanzamtes) der TU AKH vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Abgabenverrechnung hinsichtlich Umsatzsteuern sowie der Personalverrechnung ist uns daher nur insoweit möglich, als sie den Einflussbereich der TU AKH betreffen.

**STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273
ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der TU AKH gefährden oder ihre Entwicklung

wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statut erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Tellunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Tellunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB analog zur Anwendung.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GENERAL-DIREKTORS BZW. DER GENERALDIREKTORIN FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung vermittelt. Ferner ist der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin nur insoweit, als sie den Einflussbereich der TU AKH betrifft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Unternehmung – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung aufzulösen oder die Tätigkeit der Unternehmung einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmensaktivität zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb der Unternehmung, um ein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss abzugeben. Soweit die Angelegenheiten der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich unserer Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 14. Mai 2020

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Christoph Achzet
Wirtschaftsprüfer



Mag. Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

**Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus
der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus**

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Rechte und Vorteile	1.434.831,43	3.538
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.374.017.881,60	1.441.410
2. Technische Anlagen und Maschinen	70.825.476,45	64.390
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	44.816.822,90	47.379
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	78.958.911,38	32.920
	<u>1.568.619.092,33</u>	<u>1.586.099</u>
	1.570.053.923,76	1.589.637
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31.963.561,17	27.112
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	<u>12.927.635,89</u>	<u>2.816</u>
	44.891.197,06	29.929
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Leistungen <i>davon > 1 Jahr</i>	142.263.315,01	129.146
	<i>0,00</i>	<i>0</i>
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon > 1 Jahr</i>	47.477.326,78	89.517
	<i>0,00</i>	<i>0</i>
3. Sonstige Forderungen <i>davon > 1 Jahr</i>	158.233.464,62	122.934
	<i>0,00</i>	<i>0</i>
	<u>347.974.106,41</u>	<u>341.598</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>89.170.584,66</u>	<u>59.664</u>
	482.035.888,13	431.190
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	<u>14.512,79</u>	<u>13</u>
	<u>2.052.104.324,68</u>	<u>2.020.840</u>

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin

**Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus
der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus**

Passiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. Negatives Eigenkapital		
I. Unternehmenskapital	26.299.838,54	26.300
II. Bilanzverlust	-44.850.058,23	-58.134
<i>davon Verlustvortrag: EUR 63.889.299,63</i>		
<i>Vorjahr: TEUR 73.734</i>		
	-18.550.219,69	-31.834
B. Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse		
I. Bereits verwendete Investitionszuschüsse	1.570.053.923,76	1.589.637
II. Noch verfügbare Investitionszuschüsse	228.779.973,27	163.388
	1.798.833.897,03	1.753.025
C. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Abfertigungen	46.024.600,00	42.041
II. Sonstige Rückstellungen	141.219.319,17	124.980
	187.243.919,17	167.021
D. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	45.204
<i>davon < 1 Jahr</i>	0,00	45.204
<i>davon > 1 Jahr</i>	0,00	0
II. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.854.458,05	4.796
<i>davon < 1 Jahr</i>	2.062.537,34	3.659
<i>davon > 1 Jahr</i>	791.920,71	1.137
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56.020.925,73	54.831
<i>davon < 1 Jahr</i>	56.020.925,73	54.831
<i>davon > 1 Jahr</i>	0,00	0
IV. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	346.971,05	751
<i>davon < 1 Jahr</i>	346.971,05	751
<i>davon > 1 Jahr</i>	0,00	0
V. Sonstige Verbindlichkeiten	25.251.592,31	26.963
<i>davon aus Steuern</i>	0,00	0
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	181.806,85	174
<i>davon < 1 Jahr</i>	25.251.592,31	26.789
<i>davon > 1 Jahr</i>	0,00	0
	84.473.947,14	132.545
<i>davon < 1 Jahr</i>	83.682.026,43	131.234
<i>davon > 1 Jahr</i>	791.920,71	1.137
E. Rechnungsabgrenzungsposten	102.781,03	84
	2.052.104.324,68	2.020.840

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin

Beilage I/2

**Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus
der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2019**

	2019 EUR	2018 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Leistungserlöse	699.147.057,26	654.081
b) Betriebskostenersätze	184.379.256,98	162.433
c) Klinischer Mehraufwand	<u>36.363.636,41</u>	<u>37.242</u>
	919.889.950,65	853.756
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	10.111.325,20	415
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen	188.272,34	80
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	759.977,83	3.981
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	108.831.379,26	112.039
d) Erträge aus dem Ersatz der Aufwendungen für Altersversorgung	70.910.185,85	68.402
e) Übrige	<u>124.774.646,10</u>	<u>112.451</u>
	305.464.461,38	296.953
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
a) Materialaufwand	238.894.054,98	233.501
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>34.553.401,73</u>	<u>33.855</u>
	-273.447.456,71	-267.356
5. Personalaufwand		
a) Löhne	39.094.465,17	38.378
b) Gehälter	238.528.328,75	226.468
c) soziale Aufwendungen, davon Aufwendungen für Altersversorgung	137.806.892,22	127.971
aa) Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	73.063.360,56	70.447
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	9.440.669,88	5.566
	<u>55.302.861,78</u>	<u>51.958</u>
	-415.429.686,14	-392.817
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	111.950.333,78	112.995
aa) planmäßig	0,00	2.266
bb) außerplanmäßig	-111.950.333,78	-115.261
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern von Einkommen fallen	92.548.541,57	78.300
b) Übrige	<u>328.806.694,84</u>	<u>291.635</u>
	-421.355.236,41	-369.935
	<u>13.283.024,19</u>	<u>5.754</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)		
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	576,02	2
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)	<u>576,02</u>	<u>1</u>
12. Jahresüberschuss	<u>13.283.600,21</u>	<u>5.756</u>
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-58.133.658,44	-63.889
14. Bilanzverlust	<u>-44.850.058,23</u>	<u>-58.134</u>

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin

Beilage II

Anhang

für das Geschäftsjahr 2019

der Teilunternehmung

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien –
Medizinischer Universitätscampus

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Erläuterungen	1
2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1
2.1 Anlagevermögen	2
2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2
2.1.2 Sachanlagen	2
2.2 Umlaufvermögen	3
2.2.1 Vorräte	3
2.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3
2.3 Rückstellungen	4
2.3.1 Rückstellungen für Abfertigungen	4
2.3.2 Rückstellungen für Pensionen	4
2.3.3 Sonstige Rückstellungen	4
2.4 Verbindlichkeiten	5
3 Erläuterungen zur Bilanz	6
3.1 Anlagevermögen	6
3.2 Vorräte	6
3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7
3.4 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8
3.5 Negatives Eigenkapital	8
3.6 Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse	8
3.7 Rückstellungen	10
3.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	11
4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	12
4.1 Umsatzerlöse	12
4.2 Sonstige betriebliche Erträge	12
4.3 Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	13
4.4 Personalaufwand	13
4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen	14
5 Sonstige Angaben	15
5.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	15
5.2 Derivative Finanzinstrumente	15
5.3 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	16
5.4 Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer	16

1 Allgemeine Erläuterungen

Die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (kurz: TU AKH) wird in den zusammengefassten Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ mit Sitz in 1030 Wien, Thomas-Klestil Platz 7/1 einbezogen.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend der zum Stichtag geltenden Fassung des Statuts für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ und des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wird der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von einer Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Dem Vorsichtsprinzip wird dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, werden unter Einbeziehung werterhellender Umstände nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung berücksichtigt.

Im Jahresabschluss müssen zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, welche die bilanzierten Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen während der Berichtsperiode beeinflussen. Diese Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung, die sich in der Zukunft tatsächlich ergebenden Beträge können jedoch von den angenommenen Werten abweichen.

Die Bewertung der bis zum Stichtag erbrachten Leistungen wurde 2019 einzelfallbezogen mit den aus den bereits vorliegenden tatsächlichen Abrechnungen abgeleiteten Punkten durchgeführt. Im Vergleich zur bisherigen Berechnung mit einem Punktedurchschnittswert ergab sich eine Erhöhung von EUR 9.445.233,73.

Bei den übrigen Positionen wurden die bisher angewandten Bewertungsmethoden beibehalten.

Bei Umgliederungen innerhalb einzelner Positionen des Jahresabschlusses werden die Vorjahreswerte angepasst und bei Wesentlichkeit entsprechend erläutert. Die bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Sozialkapitalrückstellungen zum 1.1.2018 aus der erstmaligen Anwendung der aktualisierten biometrischen Rechnungsgrundlagen (AVÖ 2018-P) ermittelten Unterschiedsbeträge wurden ohne Inanspruchnahme einer Verteilungsoption zur Gänze bereits im Vorjahr erfasst.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2.1 Anlagevermögen

2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen, wobei von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von drei Jahren ausgegangen wird. Voraussichtlich dauernde Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Bei Wegfall der Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen werden gem. § 208 Abs. 1 UGB entsprechende Zuschreibungen vorgenommen. Erhaltene Investitionszuschüsse werden als passiver Sonderposten dargestellt und entsprechend der Abschreibungsdauer des Vermögensgegenstandes, für dessen Anschaffung sie gewährt wurden, aufgelöst.

2.1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und soweit abnutzbar, abzüglich der bisher vorgenommenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten linearen Abschreibungen angesetzt, wobei folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt werden:

	Jahre
Gebäude	10 bis 50
Technische Anlagen und Maschinen	5 bis 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	4 bis 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nicht-medizinischen Bereich	3 bis 20
EDV-Ausstattung, Werkzeuge, Fahrzeuge	5

Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Bei Wegfall der Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Erhaltene Investitionszuschüsse werden als passiver Sonderposten dargestellt und entsprechend der Abschreibungsdauer des Vermögensgegenstandes, für dessen Anschaffung sie gewährt wurden, aufgelöst.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, bei Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Vermögensgegenstände, die im Hinblick auf ihre Geringwertigkeit im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden, sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

Für chirurgische Instrumente wurde ein Festwert im Sinne des § 209 Abs. 1 UGB gebildet.

2.2 Umlaufvermögen

2.2.1 Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit dem niedrigeren Zeitwert am Abschlussstichtag angesetzt. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren einschließlich Bezugskosten ermittelt.

Der Bestand wird teils mittels Stichtagsinventur, teils durch eine permanente Inventur ermittelt. Für die auf den Stationen und Ambulanzen lagernden Medikamente und medizinischen Verbandsmaterialien wird ein Festwert angesetzt.

Eine verlustfreie Bewertung wird durch die Vornahme von Abschlägen, die aufgrund von Reichweitenanalysen ermittelt werden, gewährleistet. Bei einer Reichweite von über 24 Monaten erfolgt ein Abschlag in Höhe von 100%.

Leistungen für Patientinnen und Patienten, die sich über den Bilanzstichtag in stationärer Pflege befunden haben (Überlieger), werden als noch nicht abrechenbare Leistungen aktiviert. Die Bewertung erfolgt mit den aus der tatsächlichen Abrechnung ableitbaren Punkten.

2.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt. Zur Berücksichtigung überfälliger Forderungen wird entsprechend ihrer Altersstruktur eine pauschal ermittelte Einzelwertberichtigung der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet:

Außenstandsdauer	Wertberichtigung
bis zu 2 Jahren	60 % bzw. individuelle Bewertung
von 3 Jahren	80 % bzw. individuelle Bewertung
von 4 Jahren und älter	100 % bzw. individuelle Bewertung

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

2.3 Rückstellungen

2.3.1 Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellung für Abfertigungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,90 % (2018: 1,90%) herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Pensionsalter wird bei Frauen entweder das individuell gültige vorzeitige Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder das normale Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (2018: 60 bis 62 Jahre), bei Männern wird durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren (2018: 62 Jahre) angesetzt. Ist das auf Basis dieses Algorithmus gefundene Pensionsdatum kleiner als der 1.1.2020, wird der 1.1.2020 als Pensionsdatum angenommen.

Bei der Berechnung wird von zukünftigen Gehaltssteigerungen in Höhe von 3,5 % ausgegangen.

Alle neu abgeschlossenen Dienstverhältnisse fallen unter die Regelung der betrieblichen Mitarbeitervorsorge. Ab dem zweiten Monat des Dienstverhältnisses sind Beiträge in Höhe von 1,53 % des Monatsentgeltes an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten.

2.3.2 Rückstellungen für Pensionen

Für Pensionsverpflichtungen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Gemeinde Wien getragen werden. Die an den KAV von der Gemeinde Wien „überrechneten Pensionslasten“ werden dem KAV von dieser in gleicher Höhe ersetzt und sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien in der Position „laufende Transferzahlungen“ inkludiert. Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des KAV gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages. Die Dienstgeberbeiträge im Rahmen des Pensionsvorsorgemodells sowie der angelastete Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind im Posten Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

2.3.3 Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,90 % (2018: 1,90%) herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Die Sozialversicherungspflicht der Jubiläumsgeldzahlungen wird unter Berücksichtigung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und des Alters der betroffenen Person bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei Beamten wird als Ruhegenussalter entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen.

Für Vertragsbedienstete wird das Pensionsalter bei Frauen entweder mit dem individuell gültigen vorzeitigen Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder mit dem normalen Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (2018: 60 bis 62 Jahre) angesetzt. Bei Männern wurde durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren (2018: 62 Jahre) angesetzt. Ist das auf Basis dieses Algorithmus gefundene Pensionsdatum kleiner als der 1.1.2020, wird der 1.1.2020 als Pensionsdatum angenommen.

Den Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweisen, gebühren Treueentschädigungen. Dementsprechend wird eine Rückstellung für Treuebelohnungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,90 % (2018: 1,90%) herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten wurden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Ruhegenussalter wird entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben wird für alle Dienstnehmergruppen mit den zum Bilanzstichtag offenen Rückständen unter Einbeziehung von Gehaltsnebenkosten berechnet. Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

In den übrigen Rückstellungen werden nach bestmöglicher Schätzung alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden, sofern wesentlich, entsprechend ihrer jeweiligen Restlaufzeit mit dem 10-jährigen Durchschnittszinssatz der deutschen Bundesbank abgezinst.

2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum höheren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel ersichtlich.

Der Buchwert der Grundstücke beträgt EUR 172.330.146,91 (2018: TEUR 172.357). Die geringe Veränderung im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich aus einer vorgenommenen Bereinigung einer Grundstücksgrenze.

Der in Umsetzung befindliche Rahmenbauvertrag und die damit einhergehende, verstärkte Bautätigkeit führte zu einem Wertzuwachs bei den Anlagen in Bau auf EUR 78.958.911,38 (2018: TEUR 32.920).

Aufgrund der alle fünf Jahre vorzunehmenden Bestandserhebung wurde der Festwert für chirurgische Instrumente im Berichtsjahr auf EUR 4.604.892,99 angepasst (2018: TEUR 4.148).

3.2 Vorräte

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vorräte setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Festwert Stationslager	18.219.597,66	16.021.355,54
Lager für technische Betriebsführung	11.268.974,36	11.396.578,09
Sonstige	<u>14.282.577,64</u>	<u>11.612.556,21</u>
Zwischensumme	<u>43.771.149,66</u>	<u>39.030.489,84</u>
abzüglich Wertberichtigung	<u>-11.807.588,49</u>	<u>-11.918.214,56</u>
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>31.963.561,17</u>	<u>27.112.275,28</u>
Noch nicht abrechenbare Leistungen	<u>12.927.635,89</u>	<u>2.816.310,69</u>
	<u><u>44.891.197,06</u></u>	<u><u>29.928.585,97</u></u>

Der Festwert der nicht bestandsgeführten Zwischenlager für medizinisches und sonstiges Verbrauchsmaterial an den Stationen und Ambulanzen, in den Operationssälen und Eingriffsräumen wurde entsprechend der im Berichtsjahr durchgeföhrten Zählung neu ermittelt und angepasst.

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen beinhalten jene Leistungen, die bis zum Bilanzstichtag an Patientinnen und Patienten erbracht wurden, die erst nach dem Bilanzstichtag entlassen werden. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt nach der Entlassung der Patienten im Wesentlichen an den Wiener Gesundheitsfonds, an Privatversicherungen und/oder an Privatpersonen. Im Jahr 2019 wurde

die Berechnung für die noch nicht abgerechneten LKF-Punkte von Annahmen (Punktendurchschnitt) auf ein fallbezogenes Modell umgestellt mit dem ein einmaliger Anstieg verbunden war.

3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen EUR 123.450.322,69 (2018: TEUR 115.588) gegenüber dem Wiener Gesundheitsfonds für die noch zu erwartenden stationären und ambulanten Endabrechnungen des Jahres 2019.

Zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden folgende Wertberichtigungen gebildet:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Einzelwertberichtigungen	1.533.497,30	94.164,09
Pauschal ermittelte Wertberichtigung	<u>2.728.712,47</u>	<u>4.069.181,35</u>
	<u><u>4.262.209,77</u></u>	<u><u>4.163.345,44</u></u>

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber der MSE der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“. Es handelt sich dabei um Ansprüche auf Zuschüsse iHv EUR 46.962.632,82 (2018: TEUR 89.319) und Kostenersätze iHv EUR 151.232,74 (2018: TEUR 159) sowie sonstige Forderungen in Höhe von EUR 363.461,22 (2018: TEUR 38).

Die in der Bilanz ausgewiesenen sonstigen Forderungen gliedern sich in folgende Positionen:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Medizinische Universität Wien	9.284.514,28	15.757.609,12
Magistrat der Stadt Wien	2.923.857,31	0,00
Gemeinde Wien	6.191.488,84	0,00
Technische Betriebsführung VKMB	102.522.056,13	80.984.754,12
Steuerverrechnung	11.132.571,86	12.444.584,67
Noch nicht verrechnete Investitions- kostenzuschüsse	24.689.186,19	11.328.710,93
Übrige sonstige Forderungen	1.572.205,73	2.500.986,70
abzüglich Wertberichtigung	<u>-82.415,72</u>	<u>-82.415,72</u>
	<u><u>158.233.464,62</u></u>	<u><u>122.934.229,82</u></u>

Die noch nicht verrechneten Investitionskostenzuschüsse betreffen noch in Umsetzung befindliche Projekte. Der hohe Anstieg zum Vorjahr ist primär durch die verstärkte Mittelbereitstellung an VKMB für die Projektumsetzungen im Zusammenhang mit dem Rahmenbauvertrag verursacht.

In den sonstigen Forderungen sind mit EUR 11.284.959,05 (2018: TEUR 12.615) Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

3.4 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Zur Finanzierung des Rahmenbauvertrages wurde von der TU AKH ein eigenes Bankkonto eröffnet, das von der Stadt Wien dotiert wird. Der Kontostand zum Bilanzstichtag wird in Höhe von EUR 69.972.352,55 (2018: TEUR 59.580) als Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Die Höhe des Guthabens ergibt sich aus der vertraglich vereinbarten Mittelbereitstellung durch die Stadt Wien zur Vermeidung von Zwischenfinanzierungen und der vom Baufortschritt abhängigen Mittelverwendung.

3.5 Negatives Eigenkapital

Zum Bilanzstichtag wird mit EUR 18.550.219,69 (2018: TEUR 31.834) ein negatives Eigenkapital ausgewiesen. Unter Bezugnahme auf § 225 Abs. 1 UGB wird festgehalten, dass eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes nicht vorliegt:

Die Liquiditätssicherung baut gemäß § 16 des Statuts für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" auf der vom Gemeinderat genehmigten Mehrjahresplanung auf. Mit der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung vom 27. Jänner 2016 wurden Ausgleichszahlungen der Republik Österreich zum laufenden Klinischen Mehraufwand für die Jahre 2016 bis 2024 festgelegt.

Das Anlagevermögen des KAV wurde zur Gänze durch die Gemeinde Wien, den WGF, den Bund und in Einzelfällen durch Kostenbeiträge Dritter finanziert. Zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages wurde zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien eine Vereinbarung über die Finanzierung des beweglichen Anlagevermögens mit einer Laufzeit bis 2024 sowie ein Rahmenbauvertrag mit einer Laufzeit bis 2030 abgeschlossen.

3.6 Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse

Als bereits verwendete Investitionskostenzuschüsse sind Subventionen für jene Investitionen ausgewiesen, die im Anlagevermögen aktiviert wurden. Die planmäßige Auflösung der Zuschüsse erfolgt entsprechend der Abschreibungsdauer der Vermögensgegenstände, für deren Anschaffung sie gewährt wurden. Bei einem vorzeitigen Abgang der Vermögensgegenstände werden die Investitionskostenzuschüsse zur Gänze aufgelöst.

Die Veränderung der bereits verwendeten Investitionskostenzuschüsse wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Stand 1. Jänner 2019		1.589.636.890,77
Auflösungen		
Abschreibung lt Anlagenspiegel	111.950.333,78	
Geringwertige Vermögensgegenstände	-3.840.287,07	
Buchwertabgänge	<u>721.332,55</u>	-108.831.379,26
Zugänge		
IKZ Gemeinde Wien	107.228.585,57	
IKZ noch nicht erhalten	6.191.488,84	
IKZ WGF	10.427.409,00	
Sonstige Finanzierungen	2.193.300,73	
Bund, MUW	28.599.494,29	
davon noch nicht verbrauchte IKZ	<u>-38.024.440,45</u>	116.615.837,98
Unterschiedsbetrag kamerale Ermittlung		-27.367.425,73
Stand 31. Dezember 2019		<u>1.570.053.923,76</u>

Unter den noch verfügbaren Investitionskostenzuschüssen werden bereits erhaltene Zuschüsse ausgewiesen, die im Berichtsjahr noch nicht für Investitionen verwendet wurden, wobei aber weiterhin von einer widmungsgemäßen Verwendung auszugehen ist.

Die Entwicklung der noch verfügbaren Investitionskostenzuschüsse stellt sich wie folgt dar:

Stand 1. Jänner 2019	163.388.107,09
Zugang noch nicht verbrauchte IKZ	15.035.618,15
Zugang noch nicht verbrauchte IKZ zu RBV	51.467.453,26
Veränderung IKZ Sonderklasse	-1.111.205,23
Stand 31. Dezember 2019	<u>228.779.973,27</u>

3.7 Rückstellungen

In der folgenden Übersicht ist die Aufgliederung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen dargestellt:

	Stand 1.1.2019 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Personalbezogene Rückstellungen					
Urlaubs- und Zeitausgleichsguthaben	37.297.100,00	0,00	0,00	844.600,00	38.141.700,00
Jubiläumsgelder	36.600.900,00	0,00	0,00	4.170.100,00	40.771.000,00
Treuebelohnung	7.859.800,00	0,00	0,00	522.200,00	8.382.000,00
Nachträgliche Gehaltsbestandteile	5.313.100,00	5.313.100,00	0,00	5.401.600,00	5.401.600,00
Sondermittelbedienste	7.598.065,00	0,00	0,00	144.197,00	7.742.262,00
	94.668.965,00	5.313.100,00	0,00	11.082.697,00	100.438.562,00
Übrige Rückstellungen					
Ausstehende Eingangsrechnungen					
für Investitionen	13.021.981,00	13.021.981,00	0,00	15.015.436,06	15.015.436,06
für lfd. Aufwendungen	10.065.986,64	9.684.552,88	381.433,76	18.028.491,91	18.028.491,91
Schadenersatz	3.594.000,00	0,00	0,00	266.500,00	3.860.500,00
Abbruchkosten	2.880.000,00	176.627,57	0,00	0,00	2.703.372,43
Sonstige	749.365,00	223.520,93	378.544,07	1.025.656,77	1.172.956,77
	30.311.332,64	23.106.682,38	759.977,83	34.336.084,74	40.780.757,17
	124.980.297,64	28.419.782,38	759.977,83	45.418.781,74	141.219.319,17

Mit der Rückstellung für variable, nachträgliche Gehaltsbestandteile wird für Ansprüche aus Mehrleistungsvergütungen und Nebengebühren vorgesorgt. Gehaltsnebenkosten wurden bei der Bewertung der Rückstellung entsprechend berücksichtigt.

Die Rückstellung für Sondermittelbedienstete betrifft die von der TU AKH für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Medizinischen Universität Wien zu ersetzenen Personalkosten.

Die Steigerung bei den ausstehenden Eingangsrechnungen für Investitionen entspricht der verstärkten Bautätigkeit aus dem Rahmenbauvertrag.

Die Rückstellung für Schadenersatzleistungen betrifft eine Leibrente sowie die Kosten für die pflegerische Betreuung in einer externen Einrichtung.

Durch eine Verzögerung im Behördenverfahren kann die Rückstellung für Abbruchkosten erst 2020 im vollen Ausmaß verwendet werden. Der im Jahr 2019 ausgewiesene Verbrauch betrifft Vorliegerleistungen wie Planung und Gebäudesicherung.

Die in der Bilanz ausgewiesenen sonstigen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung auf:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Bezugsverrechnung	22.568.769,54	24.387.270,62
Technische Betriebsführung VKMB	255.634,93	255.634,93
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	2.427.187,84	2.319.920,42
	<hr/> <hr/> 25.251.592,31	<hr/> <hr/> 26.962.825,97

Unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von EUR 23.451.704,47 (2018: TEUR 25.118) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen Zinsen, die laufende Bezugsverrechnung und Verbindlichkeiten aus Abfertigungen und Treuegelder für vor dem Bilanzstichtag ausgetretene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

In dieser Position werden Vorauszahlungen für mehrjährige, von der Fortbildungsakademie ausgerichtete Weiterbildungsmaßnahmen für Pflege- und medizinisch-technische Dienste ausgewiesen.

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen folgende Leistungen:

	2019 EUR	2018 EUR
WGF-Leistungsabgeltung für stationäre Versorgung	489.554.535,68	468.396.235,65
WGF-Abgeltung	57.092.700,00	55.162.000,00
WGF-Leistungsabgeltung für ambulante Versorgung	49.218.166,11	46.510.394,63
Sonstige stationäre Leistungserlöse TU AKH	26.227.044,00	25.811.566,09
WGF-Leistungsabgeltung für stationäre Versorgung des St. Anna Kinderspitals	25.510.549,46	23.813.021,60
WGF Berichtigung stationäre Erlöse	8.973.225,03	-4.854.053,60
Sonstige ambulante Leistungserlöse TU AKH	12.350.593,23	10.475.025,27
WGF-Abgrenzung ambulant	2.298.000,00	2.739.400,00
Erlöse aus der Mitversorgung mit Betriebsstoffen	5.742.569,59	4.991.181,79
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	6.098.565,79	5.885.290,08
Erlöse aus Angestelltenkost	2.188.563,19	2.059.430,22
Erlöse aus Fortbildungsveranstaltungen	1.770.265,26	2.023.183,71
Erlöse aus der Überlassung von MitarbeiterInnen	924.641,95	979.516,35
Sonstige Erlöse aus Bundesbeiträgen	707.493,90	767.906,10
Sonstige stationäre Leistungserlöse St. Anna Kinderspital	-75,72	23.519,87
Pflegeentgelte – Fonds Soziales Wien	109.164,72	62.265,14
Übrige Umsatzerlöse	10.381.055,07	9.235.598,24
Summe Leistungserlöse	699.147.057,26	654.081.481,14
Betriebskostenersätze Gemeinde Wien	184.379.256,98	162.432.656,78
Bundeszuschuss Klinischer Mehraufwand	36.363.636,41	37.241.579,88
Umsatzerlöse Gesamt	919.889.950,65	853.755.717,80

Der Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Wien wird vom Konzern zentral gesteuert und zugeteilt und steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Leistungserbringung. Die Anpassung der Abrechnung der stationären Leistungserlöse ergibt sich aus der vorläufigen Abrechnung mit dem WGF.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

In den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen mit EUR 86.508.224,33 (2018: TEUR 72.029) die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und der Ersatz angelasteter Kosten zentraler Dienststellen mit EUR 30.216.342,42 (2018: TEUR 29.977) sowie der auf die Medizinische Universität Wien entfallende Anteil der ab 2019 von der MA01 - Wien Digital verrechneten Serviceentgelte enthalten.

4.3 Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

	2019 EUR	2018 EUR
Antineoplastika, Immunmodulatoren	57.163.402,66	55.779.425,40
Chemikalien, Reagenzien	24.894.087,87	24.860.604,34
Übrige medizinische Verbrauchsgüter	139.607.331,54	136.648.739,40
Lebensmittel	4.275.230,67	4.348.978,04
Nicht medizinische Verbrauchsgüter	12.954.002,24	11.863.565,88
Energiebezug	27.487.936,47	25.832.431,95
Medizinische Fremdleistungen	<u>7.065.465,26</u>	<u>8.022.707,29</u>
	<u>273.447.456,71</u>	<u>267.356.452,30</u>

Der Trend steigender Kosten im Bereich der Onkologie (personalisierte Therapien) konnte 2019 durch die Umsetzung der wohnortnahmen Versorgung gedämpft werden. Die Erhöhung der Aufwendungen für die übrigen medizinischen Verbrauchsgüter ist hauptsächlich durch Materialien für die Herzchirurgie verursacht. Bei den medizinischen Fremdleistungen ist die Erhöhung vor allem auf genetische Untersuchungen zurückzuführen. Bei den Energieträgern ist der Aufwand für Strom und Fernkälte gestiegen, während der Aufwand für Wärme und Gas gesunken ist.

4.4 Personalaufwand

Der Gesamtpersonalaufwand, inklusive der Veränderungen bei den Personalrückstellungen erhöhte sich um EUR 22.613.173,00 auf EUR 415.429.686,14 (2018: TEUR 392.817), dies entspricht einer Steigerung von 5,8 %.

In den Löhnen und Gehältern sind nachstehende Änderungen der Jubiläumsgeldrückstellung enthalten:

	2019 EUR	2018 EUR
Löhne	179.400,00	78.600,00
Gehälter	<u>3.990.700,00</u>	<u>1.874.900,00</u>
	<u>4.170.100,00</u>	<u>1.953.500,00</u>

Die in der Position „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ enthaltenen Aufwendungen für Abfertigungen betragen EUR 7.498.735,65 (2018: TEUR 3.890), davon entfallen auf die Veränderung der Abfertigungsrückstellung EUR 3.983.900,00 (2018: TEUR 1.220).

4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich aus nachfolgenden Komponenten zusammen:

	2019 EUR	2018 EUR
nicht abzugsfähige Vorsteuern	89.454.609,80	75.238.121,29
sonstige Steuern und Abgaben	3.093.931,77	3.061.836,51
Summe Steuern	92.548.541,57	78.299.957,80
Leistungsentgelte Technische Betriebsführung (VKMB)	101.160.062,64	100.255.233,96
Transferzahlungen (St. Anna Kinderspital)	47.428.000,02	44.655.475,47
Kosten zentraler Dienststellen sowie Organe Stadt Wien	27.342.200,04	27.125.200,00
Personalbereitstellung und Bewachung	15.084.787,38	17.671.509,82
Reinigungsaufwand	24.626.923,33	23.506.623,83
Leistungen Einzelpersonen und Sondermittelbediensteten	12.881.576,81	12.663.532,28
Instandhaltungen und Wartungsverträge	5.813.171,78	13.808.403,44
Mietwäsche und Wäschereinigung	5.018.592,48	4.896.761,62
Forderungsabschreibungen, Wertberichtigungen	2.689.127,28	3.348.021,16
Sonstige Mietaufwendungen	4.001.772,15	5.009.148,24
Versicherungsprämien	3.705.137,73	3.703.459,16
Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrabgaben	3.849.874,45	3.166.957,05
Kostenersätze MA 68	3.029.545,94	2.949.163,04
Entschädigungen für Pflegeschüler und Studierende	2.126.983,36	2.551.922,50
Kostenersatz MA 6	2.874.142,44	2.851.331,78
Kostenersätze für betriebliche Aufwendungen	12.543.621,00	10.875.746,74
Transporte	2.145.309,97	2.046.788,39
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.401.297,83	1.893.487,11
Aus- und Fortbildungsaufwand	1.748.826,72	1.354.889,22
Post- und Telekommunikationsaufwendungen	269.690,41	1.007.701,37
EDV Leistungen	38.053.937,00	1.157.991,26
Reiseaufwand und Vortragsentschädigungen	858.537,08	876.408,05
sonstige übrige Aufwendungen	10.153.577,00	4.259.541,56
Summe übrige	328.806.694,84	291.635.297,05
Sonstige betriebliche Aufwendungen	421.355.236,41	369.935.254,85

Die Ausgliederung der IT-Agenden inklusive des Personals in die MA01 - Wien Digital hat 2019 zu einer Verschiebung in den Positionen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen geführt. So stiegen die EDV-Leistungen um das mit der MA01 - Wien Digital vereinbarte IKT-Pauschale, während die Positionen Instandhaltung und Wartungsverträge (Hardware), Sonstige Mietaufwendungen (Lizenzen), Personalbereitstellungen (externes IT-Personal) sowie Post- und Telekommunikationsaufwendungen (Telefonie) um rund EUR 12,3 Mio. zurückgehen.

In den sonstigen übrigen Aufwendungen des Jahres 2019 sind mit EUR 5.857.117,28 (2018: TEUR -25) Aufwendungen aus Vorperioden enthalten, die aus einer einmaligen Bereinigung von Verrechnungskontensalden resultieren.

Bezüglich der Aufwendungen für den Abschlussprüfer wird auf den zusammengefassten Abschluss der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ verwiesen.

5 Sonstige Angaben

5.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen werden die nachstehend angeführten Verpflichtungen erwartet:

	2019	2018
	EUR	EUR
für das folgende Geschäftsjahr	4.966.637,91	6.229.951,57
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	20.488.600,00	19.671.800,00

Aus der mit der MA 01-Wien Digital geschlossenen Leistungsvereinbarung wird für das kommende Jahr aufgrund der vorliegenden Planung von Serviceentgelten in Höhe von EUR 49,3 Mio. ausgegangen.

5.2 Derivative Finanzinstrumente

Die TU AKH hat in der Berichtsperiode und im Vorjahr keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

5.3 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Im Jahr 2018 wurde begonnen die IT-Abteilungen der Stadt Wien in einer eigenen Magistratsabteilung, MA 01 – Wien Digital, zu zentralisieren. Es ist vorgesehen das IT-Anlagevermögen des AKH mit Stichtag 1. Jänner 2020 an die MA 01 – Wien Digital zu übertragen. Dem Vermögensabgang steht in gleicher Höhe ein Ertrag aus der Auflösung der erhaltenen Investitionskostenzuschüsse gegenüber, womit der Vorgang erfolgsneutral ist.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus sind zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht abschätzbar. Jedenfalls ist mit einem Mehrbedarf wie zum Beispiel im Personalaufwand, im medizinischen Sachaufwand, bei den externen Dienstleistungen und bei der Anschaffung von zusätzlichen Therapie- und Analysegeräten zu rechnen. Es wurden bereits Richtlinien zur Dokumentation der durch den Corona-Virus verursachten Kosten festgelegt, damit diese Kosten gegenüber dem Bund geltend gemacht werden können. Darüber hinaus sichert die Finanzierungsvereinbarung auf Basis des Voranschlages den finanziellen Spielraum des KAV.

Im Projekt One.ERP wurde 2019 die Planung des schrittweisen Go-Live 2020 finalisiert. Aufgrund der COVID 19 Maßnahmen und der betrieblichen Einschränkungen konnten im Rahmen der Ausrollung 2020 unter anderem Tests und Schulungen nicht wie geplant durchgeführt werden. Es musste daher eine Reorganisation des Projektes One.ERP initiiert werden, in der die Meilensteine der Ausrollung neu geplant werden.

5.4 Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betrug im Jahresdurchschnitt:

	2019	2018
Beamte in handwerklicher Verwendung	138	149
Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	1.003	1.053
Beamte	1.071	1.168
Vertragsbedienstete	<u>4.650</u>	<u>4.507</u>
Gesamt ¹⁾	<u>6.862</u>	<u>6.877</u>

1) ohne Praktikanten und KPJ

Für die Angabe der Bezüge des Direktors wird die Schutzklausel des § 242 Abs. 4 UGB in Anspruch genommen. An den Direktor sowie an die Mitglieder des Aufsichtsgremiums wurden keine Kredite oder Vorschüsse gewährt.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Statuts kann sich der für das Unternehmen zuständige amtsführende Stadtrat eines Aufsichtsgremiums bedienen, das ihn in seinem Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ unterstützt. Im Geschäftsjahr gehörten folgende Personen dem Aufsichtsgremium an:

Frau DDr. Regina Prehofer	(Vorsitzende)
Herr Univ.-Prof. DDr. Christian Köck	(Vorsitzender des Qualitätsausschusses)
Frau Mag. Alice Kundtner	(Mitglied des Qualitätsausschusses)
Frau Charlotte Staudinger	(Mitglied des Qualitätsausschusses)
Frau Univ. Prof. Dr. Renate Meyer	(Vorsitzende des Finanzausschusses)
Herr Univ. Prof. Dipl. Ing. Kurt Völkl	(Mitglied des Finanzausschusses)
Herr Dr. Johann Maurer	(Mitglied des Finanzausschusses)

Gemäß § 22 des Statuts idgF sind der Jahresabschluss sowie der Lagebericht vom Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin unter Mitwirkung der Direktoren und Direktorinnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen. Im Geschäftsjahr wurde die Funktion des Direktors der TU AKH von Herrn DI Herwig Wetzlinger ausgeübt.

Wien, am 11. Mai 2020

Die Generaldirektorin
Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb



Der Direktor der Teilunternehmung
DI Herwig Wetzlinger



AKH -AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus

Anlagenpiegel für den Jahresabschluss 2019

	Buchwerte										Stand 31.12.2019 EUR	Stand 01.01.2019 EUR		
	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Umbuchungen			Kumulierte Abschreibungen			Abgänge				
	Stand 01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Zugänge EUR	Zuschreibungen EUR	Umbuchungen EUR							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Rechte und Vorteile														
Softwarelizenzen	57.444.374,04	383.508,07	213.947,53	2.026.432,92	56.025.386,72	53.906.278,13	2.710.720,08	0,00	0,00	2.026.432,92	54.590.565,29	1.434.631,43		
II. Sachanlagen	57.444.374,04	393.508,07	213.947,53	2.026.432,92	56.025.386,72	53.906.278,13	2.710.720,08	0,00	0,00	2.026.432,92	54.590.565,29	1.434.631,43		
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund														
a) Grundstücke	172.366.947,23	380,25	0,00	27.180,57	172.330.146,91	182.985.644,15	73.306.134,52	0,00	0,00	400.334,89	0,00	1.897.901.443,78		
b) Betriebsgebäude	3.094.048.565,99	6.204.199,75	-663.587,27	27.180,57	3.271.919.325,38	1.824.995.644,15	73.306.134,52	0,00	0,00	400.334,89	0,00	1.374.017.881,60		
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.266.405.513,22	6.204.580,00	-663.587,27	27.180,57	3.271.919.325,38	1.824.995.644,15	73.306.134,52	0,00	0,00	400.334,89	0,00	1.374.017.881,60		
3. Maschinen und Geräte	477.914.669,64	25.694.207,16	391.689,93	17.335.259,44	481.742.317,29	408.601.665,72	19.365.394,67	0,00	0,00	17.050.219,55	410.916.840,84	70.825.476,45		
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung														
a) medizinischer Bereich	60.768.430,49	3.589.193,49	91.421,86	2.030.861,38	62.418.184,46	44.937.936,59	3.315.918,97	0,00	0,00	2.012.777,79	46.241.077,77	16.177.106,69		
b) nichtmedizinischer Bereich	155.787.913,98	2.859.746,34	1.419.677,80	3.521.097,49	156.556.240,43	140.523.638,97	3.073.143,80	0,00	0,00	400.334,89	3.504.767,73	16.063.990,50		
c) EDV-Ausstattung	105.442.715,82	2.572.004,78	47.034,36	4.926.030,09	103.135.724,87	90.255.940,74	5.985.644,91	0,00	0,00	4.871.425,56	91.380.150,09	15.753.747,78		
d) Werkzeuge	1.147.983,64	14.203,62	0,00	15.535,99	1.146.651,27	1.115.537,31	15.333,01	0,00	0,00	1.115.33,33	31.156,94	32.446,33		
e) Fahrzeuge	5.960.241,42	59.811,91	2.259,79	14.022,57	5.880.260,55	4.905.58,17	327.756,75	0,00	0,00	141.928,36	5.081.350,56	788.033,99		
5. gebrauchte Anzahlungen und Anlagen in Bau	329.117.295,95	9.094.960,14	1.560.393,61	10.635.547,52	329.137.091,53	281.738.571,78	12.727.797,44	0,00	0,00	400.334,89	10.546.435,43	284.320.261,68		
a) gebrauchte Anzahlungen	546.947,53	0,00	-213.947,53	320.000,00	13.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.000,00		
b) Anlagen in Bau	32.373.260,77	47.861.156,88	-1.288.506,27	0,00	78.945.911,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.945.911,33		
6. Geringwertige Vermögensgegenstände	32.920.208,30	47.861.156,88	-1.502.453,80	320.000,00	78.958.911,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.958.911,33		
7. Anlagen im Bau	4.101.434.676,51	92.685.191,25	-213.947,53	0,00	3.840.297,07	4.161.757.645,63	2.515.335.881,65	109.239.613,70	0,00	0,00	3.840.297,07	2.593.138.553,30	1.568.619.692,33	
8. Anlagen im Bau	4.156.879.050,55	93.068.699,32	0,00	34.184.707,52	2.680.242.159,78	111.950.333,78	0,00	0,00	0,00	33.463.374,97	2.647.729.115,59	1.570.053.023,76	1.598.616.890,77	

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2019

der Teilunternehmung

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien –
Medizinischer Universitätscampus

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Unternehmens	2
1.1 Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf.....	2
1.2 Geschäftsergebnis und Ertragslage.....	4
1.3 Finanz- und Vermögenslage	5
1.4 Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich	7
1.5 Personalbelange.....	7
1.6 Umweltbelange	9
2 Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens	9
2.1 Voraussichtliche Entwicklung	9
2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten.....	12
3 Forschung und Entwicklung	13

1 Geschäftsvorlauf und wirtschaftliche Lage des Unternehmens

1.1 Rahmenbedingungen und Geschäftsvorlauf

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden durch die aktuellen gesundheitspolitischen Entwicklungen, durch Vorgaben der Gemeinde Wien und durch Entscheidungen im Wiener Gesundheitsfonds bestimmt. Zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages wurden wichtige Vereinbarungen geschlossen und langfristige Partnerschaften eingegangen.

Mit der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 26. Januar 2016 ist die Finanzierung von Geräteanschaffungen und IT sowie die damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen langfristig sichergestellt und die Abgeltung des klinischen Mehraufwandes geregelt. Für die bauliche Ausgestaltung und Sanierung des Standortes AKH / Medizinische Universität klinischer Bereich (Universitätsmedizin) wurde für die Jahre 2016 bis 2030 ein gesonderter Rahmenbauvertrag zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien am 26. Januar 2016 abgeschlossen.

Die in der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Medizinischen Universität Wien geregelte gemeinsame Betriebsführung dient sowohl einer zeitgemäßen, bedarfsgerechten medizinischen und pflegerischen Patientenversorgung als auch einer hochwertigen Forschung und Lehre zur Ausbildung und Qualifizierung des ärztlichen Berufsstandes. Für den Bereich Kinderheilkunde besteht eine Zusammenarbeit mit dem St. Anna Kinderspital. Eine Vereinbarung über die technische Betriebsführung besteht seit 1991.

Der demographische Wandel (insbesondere die zunehmende Alterung der Bevölkerung und die Zuwanderung) sowie die kostspieligen Innovationen in der Medizin gepaart mit knappen Budgets stellen das AKH Jahr für Jahr vor große Herausforderungen. Der Bedarf einer aktiven Unternehmenssteuerung und neuen, abgestuften Behandlungskonzepten erfordert neue Rollenverständnisse und Mut zu Veränderungen. Personalentwicklung gewinnt eine immer größere Bedeutung. Das AKH hat sich bereits frühzeitig auf diese Herausforderungen vorbereitet. Trotz einer Vielzahl an neuen Behandlungsmethoden und damit verbundenen neuen Therapien ist es durch intensive Steuerung gelungen das Budget 2019 zu unterschreiten und die Steigerungen gegenüber dem Vorjahr moderat zu halten. Dabei geht es vorrangig darum, die verfügbaren Ressourcen für jene Patientinnen und Patienten vorzuhalten, die eine akademische Medizin benötigen und jenen die das nicht mehr benötigen, den „best point of service“ anderer Gesundheitseinrichtungen anzubieten.

Zur langfristigen Erhaltung der Leistungsfähigkeit des AKH gab es auch 2019 eine rege Bautätigkeit im Rahmen der Umsetzung des baulichen Masterplans / Rahmenbauvertrag. Dazu gehört der Neubau der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Umbau der Anstaltsapotheke und der Küche. Die Räumlichkeiten zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit psychiatrischen Erkrankungen werden nicht nur top ausgestattet sondern auch deutlich erweitert sein. Die Inbetriebnahme / Besiedelung wird 2020 stattfinden. Durch den Umbau der Anstaltsapotheke, dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechend, vergrößert sich deren Leistungsfähigkeit und Angebot. Eine Vielzahl von

Projekten des Baulichen Masterplans / Rahmenbauvertrags befinden sich in der Planungsphase. Besonders hervorheben möchten wir dabei das neue Eltern-Kind-Zentrum.

Das AKH setzt auch weiterhin auf Kooperationen mit Spitälern und anderen Gesundheitseinrichtungen um Überlasten abzubauen, Patientenströme optimal zu steuern und für eine gleichmäßige Strukturauslastung zu sorgen. Diese Kooperationen tragen alle dazu bei, die Ziele der Landeszielsteuerungskommission umzusetzen. Darüber hinaus soll im Sinne einer abgestuften Patientenversorgung gemäß Österreichischer Strukturplan Gesundheit – ÖSG 2017, der bestmögliche Nutzen für die Patientinnen und Patienten erreicht werden.

Aktuell führen die folgenden Kooperationen zu einer Strukturentlastung, bei denen auch die Umsetzung eines abgestuften Behandlungskonzeptes eine große Rolle spielt:

Mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt AUVA wurde eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel abgeschlossen, die quantitative traumatologische Versorgung im Raum Wien zu erhöhen und aus diesen Erfahrungen die Grundlagen für einen Traumanetzwerkverbund für den Osten Österreichs zu gewinnen. Im ersten Schritt stellt die AUVA eine Kapazität von 24 Betten Wien zur Verfügung um die Abteilung für Unfallchirurgie im AKH zu entlasten. Die Kooperation wurde für 10 Jahre vereinbart.

Im Februar 2019 wurde eine dislozierte 24-Betten-Station für Remobilisation und Nachsorge (RNS) im Pflegewohnheim Baumgarten in Betrieb genommen. Zweck und Ziel dieser Vereinbarung ist das gemeinsame Bestreben Strukturqualitäten und Zeitabläufe im Hinblick auf die Kosteneffizienz nicht nur der gesamten Behandlungsleistung sondern auch der damit verbundenen Hotelleistung für die Patientinnen und Patienten zu optimieren. Damit sich die Fachabteilungen des AKH auf die Erfüllung ihres speziellen Versorgungsauftrags konzentrieren können, sollen sie in Bezug auf jene Patientinnen und Patienten entlastet werden, die nicht mehr die spezifischen Kompetenzen und Ressourcen des AKH benötigen, sondern bei denen die basismedizinische Versorgung, die Pflege sowie die Organisation der nachfolgenden Betreuungserfordernisse im Vordergrund stehen.

Mit der Vinzenz Gruppe Krankenhausbeteiligungs- und Management GmbH wurde die Kooperation weiter vertieft und eine Vereinbarung mit dem Göttlicher Heiland Krankenhaus für Herzchirurgie und Kardiologie abgeschlossen. Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung fand im Januar 2019 statt. Auch diese Kooperation soll dazu beitragen, die Ziele der Landeszielsteuerungskommission umzusetzen. Überlasten sollen durch eine aktive Patientensteuerung abgebaut und eine gleichmäßige Patientenfrequenz angestrebt werden. Mit dieser Kooperation soll einerseits durch optimale Versorgung komplexer Akutfälle sowie andererseits durch gezielte postoperative Nachsorge im Sinne einer abgestuften Patientenversorgung der bestmögliche Nutzen für die Patientinnen und Patienten erreicht werden.

Die für das AKH sehr wichtige internationale Kooperation mit acht großen europäischen Universitätsspitälern, die European University Hospital Alliance (EUHA), unterstützt bei der Weiterentwicklung von Leistungen für die Versorgung der Patientinnen und Patienten sowie der Forschung und Lehre. Universitätsspitäler haben eine wichtige Rolle im Vorantreiben von Innovationen und deren Überleitung in den Routinebetrieb, immer mit dem Ziel den bestmöglichen Outcome für Patientinnen und Patienten zu erreichen. Dazu wurden eine Reihe gemeinsamer Projekte gestartet. Zum

Beispiel wird anhand ausgewählter Patientenpfade Best Practice Wissen geteilt und mittels Benchmarking der jeweilige Outcome verbessert (Learning in Value (LIVE)). Mit gemeinsamen Personalentwicklungsprogrammen schaffen wir medizinische Exzellenz bei unserem Personal. Das alles trägt dazu bei unsere Vorreiterrolle als das Universitätsspital mit der medizinischen Endkompetenz in Österreich zu sichern bzw. weiter auszubauen.

Das Projekt für ein gemeinsames KAV-weites SAP-Rechnungswesen (One.ERP) wurde weiter fortgeführt, sodass mit der Inbetriebnahme schrittweise 2020 begonnen werden kann. Damit gibt es zukünftig einheitliche und effiziente Rechnungswesenprozesse im gesamten Wr. KAV.

1.2 Geschäftsergebnis und Ertragslage

Bei einem Betriebsergebnis von EUR 13.283.024,19 (2018: TEUR 5.754) und einem Finanzergebnis von EUR 576,02 (2018: TEUR 1) ergibt sich ein Jahresüberschuss von EUR 13.283.600,21 (2018: TEUR 5.756).

Die Leistungserlöse betragen zum Abschlussstichtag EUR 699.147.057,26 (2018: TEUR 654.081) und sind somit gegenüber dem Vorjahr um 6,9 % gestiegen.

	2019 EUR	2018 EUR	Veränderung absolut	in %
WGF Leistungsabgeltung stationär	489.554.535,68	468.396.235,65	21.158.300,03	4,5
WGF Leistungsabgeltung ambulant	51.516.166,11	49.249.794,63	2.266.371,48	4,6
WGF St. Anna Kinderspital	25.510.549,56	23.813.021,60	1.697.527,86	7,1
WGF Berichtigung Vorjahr	8.973.225,03	-4.854.053,60	13.827.278,63	284,9
WGF Abgeltung	57.092.700,00	55.162.000,00	1.930.700,00	3,5
Sonstige Leistungserlöse stationär	26.336.133,00	25.897.351,10	438.781,90	1,7
Sonstige Leistungserlöse ambulant	12.350.593,23	10.475.025,27	1.875.567,96	17,9
Übrige Leistungserlöse	<u>27.813.154,75</u>	<u>25.942.106,49</u>	<u>1.871.048,26</u>	<u>7,2</u>
Zwischensumme Leistungserlöse	699.147.057,26	654.081.481,14	45.065.576,12	6,9
Betriebskostenersätze	184.379.256,98	162.432.656,78	21.946.600,20	13,5
Abgeltung Klinischer Mehraufwand	<u>36.363.636,41</u>	<u>37.241.579,88</u>	<u>-877.943,47</u>	<u>-2,4</u>
Umsatzerlöse gesamt	919.889.950,65	853.755.717,80	68.387.061,68	8,0

Die Position WGF Berichtigung Vorjahr zeigt die Differenz zwischen gebildeter Rückstellung (Schätzung) für Leistungen des Vorjahres und den tatsächlich vom WGF überwiesenen Finanzmitteln. Der Anstieg bei den Übrigen Leistungen ergibt sich aus einer einmaligen Nachzahlung (Pönale).

Die stationären und ambulanten WGF-Leistungserlöse bezogen auf das Personal in Vollzeitäquivalenten entwickelten sich wie folgt.

	2019	2018	Veränderung absolut	in %
Korrigierte Beschäftigte	5.858,03	5.855,30	2,73	0,1
WGF Leistungserlöse	632.647.176,28	591.766.998,28	40.880.178,00	6,9
Erlöse pro Beschäftigten	107.996,58	101.065,19	6.931,39	6,9

Bei den einzelnen Aufwandsarten (ohne Abschreibungen zum Anlagevermögen) haben sich nachfolgende prozentuelle Änderungen ergeben:

	2019	2018	2017
Personalaufwand	5,76	5,63	-1,29
Sachaufwand	9,02	6,01	0,41
Gesamtaufwand	7,78	5,86	-0,25

In der Veränderung des Personalaufwands ist die Gehaltsanpassung und die Erhöhung der Sozialkapitalrückstellungen enthalten. Die Personalintensität als Verhältnis von Personalaufwand zu den Leistungserlösen ist im Vergleich zum Vorjahr von 60,1 % auf 59,4 % gesunken.

1.3 Finanz- und Vermögenslage

Gemäß § 16 des Statuts für den Wiener Krankenanstaltenverbund wird eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre erstellt. Das Sachanlagevermögen wird durch Investitionszuschüsse der Gemeinde Wien, des Wiener Gesundheitsfonds, der Medizinischen Universität Wien und der Republik Österreich finanziert.

Die Gesamtzugänge beim Anlagevermögen betragen im Jahr 2019 EUR 93,1 Mio. Davon entfallen EUR 39,0 Mio. auf medizinische Ausstattung sowie auf Betriebsausstattung und EUR 54,1 Mio. auf Baumaßnahmen.

	2019	2018	2017
Anlagenabnutzungsgrad	63%	62%	61%
Anlagenintensität	77%	79%	83%

Der Anlagenabnutzungsgrad ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Aufgrund der in den kommenden Jahren geplanten Investitionsoffensive ist aber mit einer Verminderung des Anlagenabnutzungsgrades zu rechnen.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur zeigt folgendes Bild.

	2019 EUR	2018 EUR	2017 EUR
Anlagevermögen	1.570.053.923,76	1.589.636.890,77	1.634.108.044,21
Umlaufvermögen	462.906.227,20	431.190.310,15	330.080.924,25
Eigenkapital	-18.550.219,69	-31.833.819,90	-37.589.461,09
Eigenkapital inkl. Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.780.283.677,34	1.753.024.997,86	1.691.280.228,01
Fremdkapital	252.690.986,41	299.649.341,06	272.925.429,43
Langfristiges Fremdkapital	99.830.020,71	91.232.058,68	87.604.111,18

Während innerhalb des Fremdkapitals die Rückstellungen gestiegen sind, haben sich die Verbindlichkeiten vermindert.

	2019 EUR	2018 EUR	2017 EUR
Nettoverschuldung	-165.324.043,73	-101.612.410,12	-27.677.792,99
Working Capital	310.059.774,29	222.786.345,87	144.776.294,98

Die Nettoverschuldung ergibt sich aus Fremdkapital abzüglich liquider Mittel und abzüglich Forderungen. Durch den starken Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und den Anstieg der liquiden Mittel hat sich zum Bilanzstichtag 2019 im Vergleich zum Vorjahr eine höhere negative Nettoverschuldung ergeben. Damit waren die Aktivpositionen größer als das Fremdkapital.

1.4 Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich

Die im Vorjahr umgesetzte, LKF-modellbedingte Leistungsverlagerung aus den tagesklinischen, stationären Strukturen in den ambulanten Bereich, hat auch im Jahr 2019 zu sinkenden Leistungszahlen bei Aufnahmen, Pflege- und Belagstagen im stationären Bereich geführt. Die Anzahl der ambulanten Patientinnen und Patienten und Frequenzen steigt dagegen kontinuierlich. Dies vor allem in den Bereichen Onkologie und Augenheilkunde (intravitreale Injektionen). Die fortschreitende bauliche Erneuerung der Sonderklassenzimmer zeigt eine positive Entwicklung bei den Pflegetagen der Sonderklasse.

	2019	2018	Veränderung absolut	in %
stationäre PatientInnen	77.509	78.734	-1.225	-1,6
davon TagespatientInnen	14.906	15.403	-497	-3,2
ambulante PatientInnen	456.958	449.094	7.864	1,8
Ambulanzfrequenz	1.842.521	1.810.452	32.069	1,8
Belagstage	486.532	490.634	-4.102	-0,8
Verweildauer in Tagen	7,3	7,2	0,1	1,4
Pflegetage gesamt	564.374	569.871	-5.475	-1,0
davon Sonderklasse	42.344	41.097	1.247	3,0

Die Auswertung der ambulanten Patientinnen und Patienten konnte im Vergleich zum Vorjahr präzisiert werden. Die Vorjahreskennzahl wurde der neuen Berechnungsmethodik angepasst.

1.5 Personalbelange

Zur Erfüllung des Versorgungsauftrages und unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes bei Teilzeitkräften ergeben sich 5.858 Vollzeitkräfte. Die Gliederung nach Berufsgruppen zeigt folgendes Bild:

	2019	2018	Veränderung absolut	in %
Apotheker, Chemiker, Physiker	89,3	80,0	9,3	11,7
Ärzte	9,6	10,3	0,1	1,4
Betriebspersonal	1.061,1	1.044,8	16,3	1,6
Hebammen	38,3	38,4	-0,1	-0,3
Krankenpflegefachdienst	2.643,5	2.642,8	0,7	0,0
Medizinisch-technisches				
Dienstpersonal	776,8	772,5	4,3	0,6
Personal - Sonstiges	243,4	242,6	0,8	0,3
Sanitätshilfspersonal	353,5	329,2	24,3	7,4
Verwaltungs- und Kanzleipersonal	642,5	694,7	-52,2	-7,5
Personalstand gesamt	5.858,0 2	5.855,3	2,7	0,1

In vorseitiger Tabelle sind alle tatsächlich in Beschäftigung stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten. Nicht berücksichtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Karenzurlaub sowie Präsenzdienner und Praktikantinnen und Praktikanten. Sämtliche Ärztinnen und Ärzte zur Patientenversorgung haben ein Dienstverhältnis mit der Medizinischen Universität Wien und werden daher nicht ausgewiesen.

Im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen MedUni Wien und KAV / AKH ist geregelt, dass die Medizinische Universität ihre in ärztlicher Verwendung stehenden Bediensteten mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtung der Krankenanstalt AKH Wien beauftragt. Der dazugehörige Personalaufwand ist daher auch nicht Teil des Personalaufwandes des AKH Wien (siehe dazu auch § 29 Abs. 1 Z4 UG)

Im Jahr 2019 lag der Schwerpunkt bei der Neuschaffung von Dienstposten im Bereich der Anstaltsapotheke, in dem neue gesetzlichen Vorgaben wie die Umsetzung der EU-Fälschungsrichtlinie, aber auch steigende Leistungen im Bereich der Zytostatikaufbereitung und der Betreuung von Klinischen Studien personell zu berücksichtigen waren. Im Bereich der Pflege wurde die Umsetzung des Skill und Grade Mix verstärkt weiter geführt und ist im Anstieg des Sanitätshilfspersonals ersichtlich. Die bereits im Juli des Vorjahres erfolgte Ausgliederung des IT-Personals in die MA01 – Wien digital erklärt den signifikanten Rückgang im Bereich des Verwaltungs- und Kanzleipersonals.

Über alle Berufsgruppen gesehen liegt das Durchschnittsalter bei 42,90 Jahren (2018: 42,76) und die Fluktuation bei 7,74 % (2018: 8,07 %).

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AKH Wien gab und gibt es wie in den vergangenen Jahren in enger Zusammenarbeit mit dem KAV ein vielfältiges Angebot an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Darüber hinaus werden bei spezifischen Bedürfnissen auch Fortbildungsangebote externer Einrichtungen in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Personalentwicklung wurden neue Initiativen wie die Vorstellung von Berufsbildern und Testimonials auf der Homepage des AKH Wien gesetzt. In den regelmäßig stattfindenden Wertecafés war die Erarbeitung von Grundlagen in der Zusammenarbeit ein wichtiger Fokus. Dabei haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufsgruppenübergreifend das AKH Wien und seine Werte, seine Kultur aktiv mitgestaltet. Diese aktive Beteiligung trug explizit zur Positionierung des AKH Wien als Arbeitgeber bei. Für diese Aktivitäten wurde das AKH Wien 2019 mit dem silbernen Label „Beste Arbeitgebermarke“ in der Kategorie „Internal Branding“ ausgezeichnet. Darüber hinaus verstärkte das AKH Wien seinen medialen Auftritt in Bezug auf Karrieremöglichkeiten und ist seit 2019 in sozialen Medien, auf Karriereportalen sowie auf Karrieremessen vertreten.

1.6 Umweltbelange

Der umweltschonende und nachhaltige Energieeinsatz ist im Unternehmensleitbild verankert. Bei der Errichtung von Neubauten und der Sanierung bestehender Gebäude wird besonderer Wert auf eine kontinuierliche Steigerung der Energieeffizienz gelegt. Diese Strategie ist an den sinkenden Verbräuchen messbar, die 2019 aber auch von den klimatischen Bedingungen begünstigt war.

	2019	2018	2017
Strom (kWh)	152.663	154.099	153.983
Fernwärme (kWh)	172.551	177.721	188.316
Fernkälte (kWh)	37.938	43.699	36.834
Erdgas (kWh)	32.471	31.996	33.117
Wasser (m ³)	801.503	806.969	763.002

Als wichtige Einzelmaßnahme ist der Umstieg auf computergesteuerte Wasserversorgungssysteme für die Bewässerung der Außenanlagen zu nennen. Weiters wurde im Jahr 2019 mit dem Umstieg auf LED-Beleuchtungseinheiten in den Gängen und Stationsbereichen begonnen.

2 Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

2.1 Voraussichtliche Entwicklung

Die in den Vorjahren abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen werden in 2020 weiter forciert, um die damit gesteckten Ziele zu erreichen. Wichtig ist es, diese in den Routinebetrieb überzuführen. Damit wird der neue Weg einer abgestuften Versorgung umgesetzt. Anstatt Engpässen durch eigene Strukturerweiterungen und Ressourcenaufbau zu begegnen, soll durch verstärkte Kooperationen innerhalb und außerhalb des Wr. KAV für eine ausgeglichener Struktur- und Ressourcenauslastung gesorgt werden. Die Umsetzung dieser Kooperationen ist nicht nur ein neuer Weg einer qualitätsgesicherten Versorgung von Patientinnen und Patienten, sondern erfordert auch ein geändertes Denken unserer Mitarbeiterinnen und daher eine engmaschige Umsetzungsbegleitung dieser Konzepte.

In der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien wurde eine deutliche Reduktion des ambulanten Versorgungsanteils des AKH innerhalb des Wr. KAV vereinbart. Zur nachhaltigen Entlastung des ambulanten Bereichs wird intensiv an neuen Konzepten gearbeitet. Es geht dabei darum, den Patientinnen und Patienten bessere Alternativen zur Krankenhausambulanz anbieten zu können und die Ressourcen in den Spezialambulanzen jenen Patientinnen und Patienten anzubieten die diese Expertise tatsächlich benötigen.

Ausgehend von der am AKH bereits erfolgreich etablierten Allgemeinmedizinischen Akutversorgung (AMA) wurde 2019 von der Landeszzielsteuerung Wien ein KAV-weites Projekt für ein Konzept freigegeben, welches zu einer nachhaltigen Entlastung der Zentralen Notfallaufnahme und Ambulanzen

durch eine aktive Steuerung des ambulanten Patientenflusses mit Hilfe von Erstversorgungszentren (EVZ) führen soll. Dabei sollen die EVZ folgendes Aufgabenprofil erhalten:

- Akut- bzw. Erstversorgung durch Ärzte (vorwiegend Allgemeinmedizin) und Pflegepersonen
- Leitfunktion als additives Service zu den für die Folgebehandlung angemessenen extra- und intramuralen Strukturen
- Brückenfunktion zum niedergelassenen Bereich zur Stärkung der wohnortnahmen Versorgung

Noch in 2020 soll damit auch für das AKH ein operationalisierbares Konzept für ein EVZ inklusive rechtlicher und finanzieller Bewertung als Entscheidungsgrundlage vorliegen. Die Umsetzung dieses Konzeptes würde am Standort AKH zu einer wesentlichen Entlastung auf den Ambulanzen führen.

Das im Krankenhaus Nord errichtete Trainingszentrum, das ein Simulationszentrum und ein Skillszentrum umfasst, wird als Forschungs- und Ausbildungszentrum für Simulation in den Vollbetrieb gehen. Mit modernsten computerunterstützten Methoden werden fachliche Fertigkeiten sowie Teamkompetenz geschult und reflektiert. Der Betrieb dieses Trainingszentrums erfolgt gemeinsam durch KH Nord, AKH und Medizinische Universität. Das Forschungs- und Ausbildungszentrum für Patientensimulation steht damit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KAV bzw. von AKH Wien / MedUni Wien für interdisziplinäre und interprofessionelle Trainings zur Verfügung und trägt zur Erhöhung der Patientensicherheit bei. Wissenschaftliche Auswertungen und Projekte sowie die Weiterentwicklung innovativer Lehrtechniken und Wissensvermittlung sollen den Standort Wien zu einem nationalen und international sichtbaren Ort der Patientensicherheit aufwerten.

Das AKH wird auch 2020 den Herausforderungen eines verstärkten Patientenzuflusses zu begegnen haben. Um mit den vorhandenen Ressourcen und Strukturen eine bestmögliche Versorgung der Patientinnen und Patienten sicherstellen zu können, wird ab 1.1.2020 die Initiative „LKFambulant“ in einer zweiten Phase umgesetzt. Damit werden verstärkt tagesklinische Leistungen aus dem halbstationären in den ambulanten Bereich verlagert, ohne dass es dabei zu einem finanziellen Nachteil für das AKH kommt. Damit werden die stationären (Eintages-)Aufnahmen auch in 2020 weiter gesenkt werden.

Der Bereich Onkologie und die onkologienahen Bereiche verzeichneten in der Vergangenheit die größten Kostensteigerungsraten. Am AKH konnte dieser Trend im Jahr 2019 an der Abteilung für Onkologie durch intensive Steuerungsaktivitäten gestoppt werden und in 2020 soll eine weitere Kostendämpfung erreicht werden.

Risiken zur Budgeteinhaltung 2020 bestehen in Neuzulassungen onkologischer Therapien bzw. Indikationserweiterungen, die Personalisierte Medizin inklusive den vorgelagerten und therapierelevanten Laborparametern, wie z.B. dem Next Generation Sequencing. Ein neues Feld ergibt sich mit der Gentherapie, wobei hier nicht nur die Onkologie betroffen ist, sondern auch andere medizinische Felder, wie derzeit schon die Augenheilkunde. Die Weiterentwicklung und Markteinführung von Arzneimitteln gegen Orphan diseases werden das Budget ebenso belasten.

Bisherige Therapien werden von den extrem teuren Immuntherapien abgelöst. Ein weiteres Gebiet, in welchem mit einer deutlichen Steigerung von kostenintensiven Medikamenten zu rechnen ist, umfasst

die hämatologischen Neoplasien, wo wir analog zur Immuntherapie bei soliden Tumoren mit einer Methodenumstellung und Leistungserweiterung rechnen müssen. Diese Entwicklung bedeutet aus rein ökonomischer Sicht, dass nicht nur die Behandlung neuer Patientinnen und Patienten zu Kostensteigerungen führt, sondern diese auch durch den medizinischen Fortschritt bedingt sind: Krebs ist zu einer chronischen Erkrankung geworden und Patientinnen und Patienten werden damit immer länger und mit immer kostenintensiveren Therapien behandelt. Die Einführung einer KAV-weiten Innovationskommission für Arzneimittel und Medizintechnologien bewertet und steuert den Einsatz neuer Arzneimittel und Medizintechnologien. Die Bewertung von Innovationen aus dem Bereich Arzneimittel und Medizintechnologie sichert eine zeitgemäße Patientenversorgung und unterstützt bei der strategischen Ausrichtung in Bezug auf zukunftsrelevante Technologien. Gleichzeitig soll damit das Bewusstsein über Aufwand und Nutzen innovativer Medizintechnologien und Arzneimitteln bei den Anwenderinnen und Anwendern gesteigert werden.

Mit der Umsetzung des Rahmenbauvertrages werden die kommenden Jahre durch bedeutende Sanierungs- und Reinvestitionsprojekte geprägt sein. Durch Flächenreduktionen und Zentralisierungen sollen Prozessabläufe optimiert und somit der beschlossene Kostendämpfungspfad erreicht werden. Im Jahr 2020 werden die Großvorhaben im Bereich der Betriebsküche, der Anstaltsapotheke und der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie weiter geführt und stellen den Schwerpunkt der Baumaßnahmen dar. Der Neubau der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie wird Ende 2020 bezogen und in Betrieb genommen sein. Auch erste Bereiche der neuen Küche werden in Betrieb gehen. Der Beginn der Neugestaltung des Personalwohnhauses A in ein Bürogebäude sowie der Ausbau des Eltern-Kind-Zentrums stellen weitere Schwerpunkte im Jahr 2020 dar.

Der Effizienz des Personaleinsatzes wird zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung große Bedeutung beigemessen. So soll durch den verstärkten Einsatz administrativer Kräfte eine Entlastung für Ärztinnen und Ärzte sowie der diplomierten Pflegemitarbeiterinnen und Pflegemitarbeiter erreicht werden. Durch die weitgehend flächendeckende Nutzung des elektronischen Diktats, der forcierten Umstellung auf den nahezu papierlosen Ambulanzakt und den Einsatz von Self-Check-In-Terminals zur Anmeldung in den Ambulanzen werden administrative Prozesse automatisiert bzw. vereinfacht.

Die wien-weite Zentralisierung der IT in die MA01 - Wien digital mit 1.7.2018 wird auch 2020 Auswirkungen auf die Bücher des AKH haben. Ein transparentes Verrechnungsmodell und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Bücher müssen erst erarbeitet werden und werden Ressourcen binden.

Im Projekt One.ERP wurde 2019 die Planung des schrittweisen Go-Live 2020 finalisiert. Aufgrund der COVID 19 Maßnahmen und der betrieblichen Einschränkungen konnten im Rahmen der Ausrollung 2020 unter anderem Tests und Schulungen nicht wie geplant durchgeführt werden. Es musste daher eine Reorganisation des Projektes One.ERP initiiert werden, in der die Meilensteine der Ausrollung neu geplant werden.

2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Zur frühzeitigen Erfassung und Kommunikation von Chancen und Risiken ist das AKH Wien in ein einheitliches und verbindliches Berichtswesen des Wiener KAV eingebunden. Es existiert ein internes Kontrollsysteem das Regelung wesentlicher Geschäftsabläufe im Sinne der Risikoreduktion sowie den Einsatz der Internen Revision umfasst.

Einen Schwerpunkt der Compliance-Aktivitäten bildete im Berichtsjahr die Implementierung einer adäquaten Compliance-Organisation bzw. eines Compliance Management System (CMS) im KAV. Zum Thema „Interessenskonflikte im medizinischen Bereich“ wurden für die gemeinsam mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erarbeiteten Maßnahmenpakete Zielvereinbarungen abgeschlossen. In der TU AKH wurden im Jahr 2019 insgesamt 265 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter persönlich in Unternehmens-Compliance geschult und beginnend mit Herbst 2019 erstmalig im KAV ein Compliance-Coaching für die erste Führungsebene aller Organisationseinheiten durchgeführt. Im Jahr 2019 wurden 55 % der Top-Führungskräfte „face to face“ gecoacht. Mit Ende des 1. Quartals 2020 wird die Schulungsrate 95 % betragen. Im Jahr 2020 liegt der Fokus der Compliance-Arbeit auf der Durchführung einer unternehmensweiten Risikoanalyse zu Auftragsvergabe- und Beschaffungsvorgängen sowie der Etablierung eines Whistleblowing-Systems.

Dem gesamtwirtschaftlichen Risiko, das sich auf die Höhe der dem Wiener Gesundheitsfonds zur Verfügung stehenden Mittel auswirkt, wird durch eine rollierende Mehrjahresplanung entsprochen. Durch das geltende LKF-System und die geregelte Betriebsabgangsdeckung besteht kein wesentliches Ausfallsrisiko sodass keine Sicherungsgeschäfte vorgenommen werden. Zins- und Währungsrisiken bestehen nicht und derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

Das Risiko der Investitionsfinanzierung ist durch langfristige Vereinbarungen mit der Republik Österreich und der Stadt Wien abgesichert.

Im Bereich Beschaffung liegen die Risiken in Preissteigerungen, die als öffentliche Krankenanstalt aber nicht weitergegeben werden können. Auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes wird den Beschaffungsrisiken durch eine sorgfältige Auswahl und Sicherstellung der Lieferantenlinien, durch regelmäßige Qualitätsüberprüfung sowie durch ein geordnetes Bestellwesen begegnet.

Das nicht auszuschließende Risiko medizinischer Haftungen wird durch einen angemessenen Versicherungsschutz abgedeckt. Die seit dem Jahr 2000 durchgeführte Schadensanalyse ermöglicht es, abteilungs- und klinikspezifisch alle Schadensfälle in vielerlei Hinsicht auszuwerten und mögliche Ursachen oder Trends zu erkennen.

Dem Risiko des Abgangs von hoch qualifiziertem medizinischem Fachpersonal und kaufmännischen Führungskräften wird durch das Angebot attraktiver Arbeitsplätze, Teilzeitregelungen und besondere Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten entgegengesetzt.

Den Umweltrisiken begegnet das AKH Wien mit einem aktiven, durch Richtlinien unterstützten, Umweltmanagement bei der Lagerung, Vermeidung und Produktion gefährlicher Stoffe und Produkte.

Für die Bewältigung des Risikos von Versorgungsengpässen bei der Behandlung von PatientInnen mit Ausbruch der COVID-19 Pandemie sind die Spitäler des KAV gerüstet. Die Abklärung des COVID-19 Verdachts erfolgt direkt an dem KAV-Spital, an welches sich die betreffende Person als erstes gewandt hat. Ziel ist es, rasch und an Ort und Stelle nicht aufnahmebedürftige Verdachtsfälle zu identifizieren und in die von der Gesundheitsbehörde MA 15 vorgeschriebene Heimquarantäne zu verbringen. Die Spitäler des KAV sind ausschließlich den COVID-19 Patientinnen und Patienten vorbehalten, die tatsächlich eine Spitalsversorgung benötigen. Erste Studienergebnisse belegen, dass über 80% der Krankheitsverläufe mild sind. Nur 3-4% der Erkrankten weisen einen kritischen Verlauf auf und benötigen intensive medizinische Betreuung. Ein besonderes Sicherheitsrisiko stellt die Ansteckungsgefahr für das medizinische Personal dar. Diesem Risiko wird mit einem eigens eingerichteten Pandemielager des KAV für Schutzkleidung, einer durch Labors beschleunigten Testung von Verdachtsfällen, dem Einsatz separierter Behandlungsteam für notwendige Quarantänemaßnahmen und einem kontrollierten Zutritt zu unseren Spitals- und Pflegeeinrichtungen begegnet. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus sind zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht abschätzbar. Jedenfalls ist mit einem Mehrbedarf wie zum Beispiel im Personalaufwand, im medizinischen Sachaufwand, bei den externen Dienstleistungen und bei der Anschaffung von zusätzlichen Therapie- und Analysegeräten zu rechnen. Es wurden bereits Richtlinien zur Dokumentation der durch den Corona-Virus verursachten Kosten festgelegt, damit diese Kosten gegenüber dem Bund geltend gemacht werden können. Darüber hinaus sichert die Finanzierungsvereinbarung auf Basis des Voranschlages den finanziellen Spielraum des KAV.

3 Forschung und Entwicklung

Die diversen Projekte zur Schaffung der Grundlagen für eine bestmögliche Forschung, Lehre und Krankenversorgung am Standort AKH Wien stehen in enger Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Wien.

In den Fachgebieten Medizinische Bildgebung, Immunologie, Krebsforschung/Onkologie, kardiovaskuläre Medizin und medizinische Neurowissenschaften werden an der Medizinischen Universität Wien mit Forschungsclustern Schwerpunkte in der klinischen Forschung und in der Grundlagenforschung gesetzt. Aus diesen fünf Clustern gab es auch im Jahr 2019 wieder herausragende Forschungsergebnisse, die auch weltweite Beachtung und ihren Niederschlag in wissenschaftlichen Top-Magazinen fanden und künftig den Patientinnen und Patienten gezielt helfen werden.

Wien, am 11. Mai 2020

Die Generaldirektorin

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Der Direktor der Teilunternehmung

Dr. Herwig Wetzlinger

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichtungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichtungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem alffälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungshelfer oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungshelfer oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder, wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.